



WISSEN,  
DAS ANKOMMT.

## Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

**FORUM VERLAG HERKERT GMBH**

**Mandichostr. 18**

**86504 Merching**

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

**E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)**

**[www.forum-verlag.com](http://www.forum-verlag.com)**

# **ZOLL.EXPORT** Spezial Basics der Exportkontrolle



## **ZOLL.EXPORT-Spezial: Basics der Exportkontrolle**

Juli 2021

### **Autoren:**

Fabian A. Jahn  
Jörg Schouren  
Erich Paul Lemke  
Dr. Wolfgang Ehrlich  
Inés Jakob



WISSEN,  
DAS ANKOMMT.

### **Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek**

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 by FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostraße 18  
86504 Merching

Telefon: +49 (0)8233 381-123

Fax: +49 (0)8233 381-222

E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)

Internet: [www.forum-verlag.com](http://www.forum-verlag.com)

Dieses Verlagserzeugnis wurde nach bestem Wissen und nach dem aktuellen Stand von Recht, Wissenschaft und Technik zum Druckzeitpunkt erstellt. Der Verlag übernimmt keine Gewähr für Druckfehler und inhaltliche Fehler.

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen, schriftlichen Einwilligung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung in elektronischen Systemen.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Einfachheit wird in den folgenden Texten meist die männliche Form verwendet. Die verwendeten Bezeichnungen sind als geschlechtsneutral bzw. als Oberbegriffe zu interpretieren und gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Titelfoto/-illustration: © godji10 - stock.adobe.com; © ag visuell - stock.adobe.com

Satz: Reemers Publishing Services GmbH, 47799 Krefeld

Druck: Silber Druck oHG, Otto-Hahn-Straße 25, 34253 Lohfelden

Printed in Germany

ISBN 978-3-96314-553-7 (Print)

ISBN 978-3-96314-554-4 (Premium)

ISBN 978-3-96314-555-1 (EBook)

## Vorwort

Immer, wenn Waren die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland oder jedenfalls der Europäischen Union überschreiten – sei es beim Import oder Export –, sind zahlreiche Gesetze und Verordnungen zu beachten. Grundsätzlich gilt nach § 1 des Außenwirtschaftsgesetzes der freie Außenwirtschaftsverkehr. Sofern dieser eingeschränkt werden soll, ist eine Gesetzesgrundlage erforderlich. Solche gesetzlichen Grundlagen gibt es zuhauf, sodass sie auch für Experten nicht immer leicht zu überblicken sind.

Bereits die Lieferung mancher Güter, Software oder Technologie in andere Länder oder sogar der Vertragsschluss selbst kann einer Genehmigungspflicht unterliegen oder verboten sein. So ist es möglich, dass bei Waren, die sich auf den ersten Blick beim Im- und Export als unverfänglich darstellen, eine sog. Exportkontrolle durch das Exportunternehmen erforderlich ist. Hierbei handelt es sich um ein Instrument, insbesondere zur Wahrung außen- und sicherheitspolitisch relevanter Interessen. Es soll eine Bedrohung Deutschlands sowie die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen verhindern. Darüber hinaus soll vermieden werden, mit Warenexporten bereits bestehende Konflikte zu verstärken oder Menschenrechtsverletzungen zu ermöglichen.

Die zunehmende weltweite Verflechtung der Wirtschaft führt auch zu einer größeren Komplexität der Vorschriften für den internationalen Handel. Bestes Beispiel ist die sog. Dual-Use-VO für den Handel mit Waren mit doppeltem Verwendungszweck. Sie entspringt einem Entschluss des Europäischen Parlaments aus dem Jahr 1994 und erfuhr über die Jahre laufend Anpassungen. Schließlich ist die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 vom 5. Mai 2009 bis zur Ablösung durch die novellierte Dual-Use-VO (EU) 2021/821 neben der Außenwirtschaftsverordnung die zentrale Vorschrift für die Ausfuhr von Gütern gewesen.

Zwar gilt die Dual-Use-VO für alle Mitgliedstaaten und entfaltet unmittelbare Wirkung, ohne durch nationales Recht umgesetzt werden zu müssen. Gleichwohl stellt sie nur eine Teilharmonisierung nationaler Gesetze dar. Den Ländern sollen Kompetenzen und die Möglichkeit für weitergehende Beschränkungen belassen werden, denn mit der Dual-Use-VO wird schließlich weit in die nationale Außen- und Sicherheitspolitik der Mitgliedstaaten eingegriffen.

In jüngster Vergangenheit erfuhren die Dual-Use-VO und insbesondere ihre Anhänge mehrfache Anpassungen. So wurden die Anhänge I, II a bis II g und IV mit Wirkung zum 15.12.2020 geändert. Der

Anhang I enthält dabei die einheitliche Güterliste, für die bei Ausfuhren aus dem Gebiet der EU eine Genehmigungspflicht besteht. Anhänge II a bis II g enthalten die Allgemeinen Genehmigungen (AGG), während sich Anhang IV auf die Güter bezieht, deren Lieferung bereits innerhalb der EU genehmigungspflichtig ist. Darüber hinaus stimmte am 25.03.2021 das Europäische Parlament für eine Reform der Dual-Use-VO selbst. Die novellierte Dual-Use-VO (EU) 2021/821 ist am 11.06.2021 im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden und tritt am 09.09.2021 in Kraft. Die Güterliste in Anhang I ist unverändert geblieben.

In Anbetracht des Umstands, dass die bisherige Dual-Use-VO aus dem Jahre 2009 stammte, wurde eine Novellierung aufgrund des enormen technischen Fortschritts als notwendig empfunden. Dem Export von Hochleistungsrechnern, Software und Drohnen kam in der bisherigen Dual-Use-VO nur eine Nebenrolle zu. Insbesondere für Abhör- und Überwachungstechnik gelten künftig noch striktere Kontrollvorschriften. Daneben werden Kontrollen der EU-Mitgliedstaaten harmonisiert und ihre Durchsetzung verbessert.

### Was bedeutet das für Sie?

Bei Verbringung bzw. beim Export von Gütern – gleich ob in einen EU-Mitgliedstaat oder in ein Drittland – müssen Sie hinterfragen, was Sie an wen wohin und zu welchem Zweck liefern. Neben der Dual-Use-VO ist dabei auch beispielsweise die Außenwirtschaftsverordnung, die Anti-Folter-Verordnung, Embargoverordnungen oder die Feuerwaffenverordnung zu beachten.

Das vorliegende Werk soll Ihnen behilflich sein, sich im Dschungel der Vorschriften besser zurechtzufinden und Ihnen einen Überblick über die Formalitäten zu verschaffen, die Sie beim Export entsprechender Güter beachten müssen.

Inés Jakob, im Juli 2021

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	3		
Autorenverzeichnis .....	4		
<b>1 Bedeutung der Exportkontrolle .....</b>	<b>9</b>		
1.1 Was ist Exportkontrolle? .....	9		
1.2 Ziele der Exportkontrolle .....	9		
1.3 Bedeutung der Exportkontrolle für Unternehmen .....	10		
1.4 Rechtlicher Rahmen der Exportkontrolle ...	12		
1.5 Neuerungen durch die neue EU-Dual-Use-VO .....	13		
1.5.1 Die wichtigsten Änderungen .....	14		
1.6 Verhalten bei einer Zoll- und Außenwirtschaftsprüfung .....	21		
1.7 Haftungsfragen .....	22		
1.8 Exkurs: Boykotterklärungen/ EU-Blocking-VO .....	25		
<b>2 Überblick der Genehmigungspflichten .....</b>	<b>27</b>		
2.1 Wann bestehen Genehmigungspflichten? ..	27		
2.1.1 Kontrollierte Aktivitäten .....	29		
2.1.2 Instrumente des Gesetzgebers .....	29		
2.2 Grundlegende Prüfsystematik .....	30		
2.2.1 Länder- und Personenembargos ...	30		
2.2.2 Güterbezogene Genehmigungspflichten .....	32		
2.2.3 Verwendungsbezogene Genehmigungspflichten .....	33		
2.3 Genehmigungen .....	34		
2.3.1 Arten der Genehmigungen .....	34		
2.3.2 Einzelgenehmigungen .....	34		
2.3.3 Großprojekts- oder Sammelgenehmigungen .....	35		
2.3.4 Allgemeine Genehmigungen .....	35		
2.4 Sonstige Entscheidungen und Auskünfte durch die Genehmigungsbehörde (BAFA) ..	36		
<b>3 Was ist bei Länderembargos und Embargos zu beachten? .....</b>	<b>37</b>		
3.1 Begriff Embargo .....	37		
3.2 Unterschied Embargo – Boykott .....	38		
3.3 Wie kommt es zu einem Embargo? .....	39		
3.4 Embargoarten .....	41		
3.4.1 Totalembargo .....	41		
3.4.2 Waffenembargo .....	42		
3.4.3 Interne Repression .....	44		
3.4.4 Sonstige Ausfuhrbeschränkungen ..	45		
3.4.5 Einfuhrverbote .....	45		
3.4.6 Einschränkungen bei Dienstleistungen .....	47		
3.4.7 Finanzsanktionen .....	47		
3.4.8 Erfüllungsverbote .....	48		
3.4.9 Sonstiges .....	49		
3.5 Übersichten zu länderbezogenen Embargos .....	49		
3.5.1 BAFA .....	50		
3.5.2 EU Sanctions Map .....	50		
3.6 Ausgewählte Embargoländer .....	51		
3.6.1 Iran .....	51		
3.6.2 Nordkorea .....	51		
3.6.3 Russland/Ukraine (einschl. Krim und Sewastopol) .....	52		
3.6.4 Syrien .....	53		
3.7 US-Embargos und deren Bedeutung für EU-Ausführer .....	53		
3.8 Umsetzung von Embargos im Unternehmen .....	54		
3.8.1 Prüf- und Sorgfaltspflichten .....	55		
3.8.2 Berücksichtigung von sonstigen Exportkontrollbeschränkungen .....	55		
3.8.3 Beantragung von Genehmigungen .....	56		
3.8.4 Embargos in Verträgen .....	56		
3.9 Sanktionen bei Verstößen .....	57		
<b>4 Wie erfolgt die Kontrolle von Personen? .....</b>	<b>61</b>		
4.1 Grundsätze und Ziele von Personensanktionen .....	61		
4.1.1 Finanzsanktionen .....	61		
4.1.2 Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus .....	62		
4.1.3 Maßnahmen gegen Cyberangriffe ..	62		
4.1.4 Maßnahmen gegen Menschenrechtsverletzungen .....	62		
4.1.5 Sonstige Maßnahmen .....	63		
4.2 Abgrenzung zu Embargos .....	63		
4.3 Gemeinsame Regelungen der Sanktionsverordnungen .....	63		
4.3.1 Verfügungsverbot – Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen .....	64		
4.3.2 Verbot der Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen .....	64		
4.4 Rechtsgrundlagen und Hintergründe .....	65		
4.4.1 Maßnahmen der Vereinten Nationen .....	65		
4.4.2 Maßnahmen der EU .....	65		
4.4.3 Nationale Maßnahmen .....	65		

4.5	Auswirkungen und Rechtsmittel für betroffene Personen .....	65	7.3	Die Pflichten des Ausführverantwortlichen ..	93
4.5.1	Wirkung der Verbote .....	66	7.4	Der Analyseprozess .....	102
4.5.2	Genehmigungsanträge .....	66	7.4.1	Embargokontrolle .....	102
4.5.3	Rechtsmittel .....	66	7.4.2	Personenkontrolle .....	103
4.6	Einhaltung der Verbote im Unternehmen ...	66	7.4.3	Güterkontrolle, Kontrolle von technischer Unterstützung .....	104
4.6.1	Sanktionslistenscreening .....	67	7.4.4	Kontrolle des Verwendungszwecks .....	107
4.6.2	Tools für die Prüfung .....	70	7.4.5	Der Umgang mit Know-how des Unternehmens .....	108
4.6.3	Screening vs. Datenschutz .....	71	7.4.6	Das US-(Re-)Exportkontrollrecht in der Organisation .....	109
4.6.4	Exkurs: Sanktionslistenscreening als Teil der AEO-Zertifizierung .....	72	7.5	Beispiel einer Organisationsanweisung ...	109
4.6.5	Was ist tun bei einem Sanktionslistentreffer? .....	72			
4.7	Sanktionen bei Verstößen .....	74			
<b>5</b>	<b>Wie erfolgt die Güterkontrolle? .....</b>	<b>75</b>	<b>8</b>	<b>Exkurs .....</b>	<b>115</b>
5.1	Grundlegendes zur Güterkontrolle .....	75	8.1	Grundzüge US-(Re-)Exportkontrolle .....	115
5.2	Gelistete Güter und ihre Kontrolle .....	79	8.2	Grundzüge Chinesische (Re-) Exportkontrolle .....	118
5.2.1	Dual-Use-Güter .....	79	8.3	Verbote und Beschränkungen .....	119
5.2.2	Rüstungsgüter/Kriegswaffen .....	79	8.3.1	Allgemeines .....	119
5.2.3	Chemiewaffen .....	79	8.3.2	Die Schutzgüter im Einzelnen .....	120
5.2.4	Feuerwaffen .....	79	8.4	Investitionskontrolle .....	123
5.2.5	Kunstgegenstände .....	80			
5.2.6	Güter, die unter der Anti-Folter-Verordnung der EU fallen .....	80	FAQ .....	125	
5.3	Verwendungsbezogene Exportkontrolle und Kontrolle von nicht gelisteten Gütern ..	80	Literaturverzeichnis .....	128	
5.4	Sonderfall: Exportkontrolle innerhalb der EU .....	81	Abkürzungsverzeichnis .....	129	
			Stichwortverzeichnis .....	131	
<b>6</b>	<b>Antragstellung und Auswirkungen auf die Zollabwicklung .....</b>	<b>83</b>			
6.1	Grundlagen der Antragstellung .....	83			
6.2	Die Antragstellung am Beispiel einer Einzelgenehmigung .....	84			
6.2.1	Erforderliche Angaben .....	84			
6.2.2	Zusätzliche Unterlagen .....	84			
6.3	Zusammenspiel von Ausfuhrgenehmigungen und Zollanmeldungen .....	85			
6.3.1	Auswirkungen der Genehmigung auf die Ausfuhranmeldung .....	86			
6.3.2	Übersicht der wichtigsten Unterlagencodierungen .....	87			
<b>7</b>	<b>Organisation der Exportkontrolle im Unternehmen .....</b>	<b>89</b>			
7.1	Hintergrund und Zweck einer Organisation der Exportkontrolle im Unternehmen .....	89			
7.2	Rechtliche Grundlagen für die Organisation der Exportkontrolle .....	91			

## FAQ

### **Welche Waren sind von der Exportkontrolle betroffen?**

Güter, Software und Technologie, die in Anhang I der Dual-Use-VO und Teil I der Ausfuhrliste der Außenwirtschaftsverordnung enthalten sind; solche, auf die Beschränkungen anzuwenden sind oder für die Verbote aus speziellen Vorschriften bestehen sowie Güter, die in Embargo-Verordnungen genannt sind.

### **Betrifft die Exportkontrolle alle Staaten weltweit, oder gibt es Ausnahmen, an die ich sicher ohne Genehmigung liefern kann?**

Beim Export sollten Sie sich immer fragen, was Sie an wen wohin und zu welchem Zweck liefern wollen. Anhang IV der Dual-Use-VO etwa enthält Waren, deren Lieferung sogar in einen anderen EU-Mitgliedstaat genehmigungspflichtig ist.

### **Wann kann die Verbringung von Gütern aus Deutschland in einen anderen EU-Mitgliedstaat genehmigungspflichtig sein?**

Zu beachten sind Verbote und Beschränkungen, die sich aus unterschiedlichen Vorschriften ergeben und sogar die innergemeinschaftliche Verbringung unter Genehmigungsvorbehalt stellen. Beispielsweise bedarf etwa die Verbringung der in Teil I Abschnitt A der deutschen Ausfuhrliste genannten Rüstungsgüter aus Deutschland der Genehmigung.

Für die Verbringung der in Abschnitt B dieser Ausfuhrliste genannten Güter ist eine Genehmigung zu beantragen, wenn dem Verbringer bekannt ist, dass das endgültige Bestimmungsziel der Güter außerhalb des Zollgebiets der EU liegt (§ 11 AWW). Die Verbringung innerhalb der Union der in Anhang IV aufgeführten Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig (Art. 11 Nr. 1 der novellierten Dual-Use-VO, Art. 22 Abs. 1 Dual-Use-VO a.F.).

### **Kann eine erteilte Genehmigung auch verwendet werden, wenn sich vor der Ausfuhr relevante Umstände verändern?**

Nein. Die Genehmigung wird stets auf Grundlage der vom Ausführer mitgeteilten Informationen erteilt. Das BAFA kann auch nur dann eine Genehmigung erteilen, wenn der Ausführer ihr sämtliche Angaben, die für das Verfahren notwendig sind, übermittelt hat. Die Behörde ist daher auf umfangreiche Informationen des Ausführers angewiesen.

Ändern sich nach Genehmigungserteilung Umstände, die relevant sein könnten, wie z. B. der Endverwender, müssen diese dem BAFA mitgeteilt werden,

bevor die Ausfuhr vorgenommen werden kann. Das BAFA muss dann entscheiden, ob eine neue Ausfuhrgenehmigung erforderlich ist. Ändert sich also der Sachverhalt nachträglich, verliert die ursprünglich erteilte Genehmigung ihre Wirkung. Trotzdem durchgeführte Ausfuhren wären dann ungenehmigte Ausfuhren und können Straftaten darstellen.

### **Was ist das ELAN-K2 Ausfuhrsystem?**

Es handelt sich um einen vom BAFA zur Verfügung gestellten, kostenlosen Zugang zu fast allen Anträgen, die für eine Ausfuhr benötigt werden. Dort können Anträge auf Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung, Nullbescheid, Voranfragen, Sammelgenehmigungen u. v. m. elektronisch eingereicht werden. Die meisten Genehmigungsbescheide werden nur noch elektronisch übermittelt (siehe [Kap. 6](#)).

### **Wer ist verantwortlich, wenn etwas schief läuft?**

Für die Einhaltung der Exportvorschriften ist grundsätzlich die Geschäftsleitung verantwortlich. In Deutschland gibt es (bisher) kein Unternehmensstrafrecht. Das bedeutet, dass nicht das Unternehmen selbst, sondern die natürliche Person haftet, die das Unternehmen vertritt.

### **Kann ich meine Verantwortung auf Mitarbeiter übertragen?**

Ein benannter Ausführer haftet ebenfalls persönlich. Dieser muss jedoch Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsleitung sein.

Sofern ein anderer Mitarbeiter ausdrücklich beauftragt wurde und dieser seine Aufgaben eigenverantwortlich und weisungsunabhängig wahrnimmt, kann die Verantwortung von der Geschäftsleitung auf diesen übertragen werden. Die Geschäftsleitung bleibt aber weiterhin im Falle eines Organisationsverschuldens verantwortlich.

### **Was ist ein Ausführerverantwortlicher?**

Der Ausführerverantwortliche ist für die Einhaltung der Exportkontrollvorschriften persönlich verantwortlich und muss dem BAFA gegenüber benannt werden. Er muss Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung sein (siehe [Kap. 7.3](#)).

Die Erklärung zur Verantwortungsübernahme gilt immer nur für ein Jahr und ist sodann zu erneuern.

### **Muss in einem exportierenden Unternehmen ein Ausführerverantwortlicher bestellt werden?**

Eventuell. Die Bestellung eines Ausführerverantwortlichen ist grundsätzlich dann notwendig, wenn gelistete Güter (nationale Ausfuhrliste oder Dual-Use-Güterliste) in Drittländer exportiert werden.

**Ist ein Unternehmen auch dann für die Exportkontrolle verantwortlich, wenn es im Kaufvertrag mit seinem Kunden die Incoterms®-Klausel EXW bzw. „ab Werk“ vereinbart hat und die Ausfuhrabwicklung daher nicht selbst tätigt?**

Ja. Das exportierende Unternehmen bleibt für die Ausfuhrkontrolle verantwortlich, obgleich es bei Vereinbarung von EXW bzw. „ab Werk“ vertraglich gegenüber dem Käufer nicht verpflichtet ist, die Ausfuhrabwicklung zu übernehmen. Hierzu ist der Käufer verantwortlich. Der Grund hierfür ist die Unterscheidung zwischen zollrechtlichem und außenwirtschaftsrechtlichem Ausführer. Der Käufer im Drittland kann z. B. einen in der EU ansässigen Spediteur als zollrechtlichen Ausführer, aber nicht als außenwirtschaftsrechtlichen Ausführer einsetzen. Den eingesetzten Spediteur treffen sodann nur die zollrechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der Ausfuhrabwicklung. Der Verkäufer bleibt für die außenwirtschaftliche Ausfuhrabwicklung verantwortlich.

Dies hat zur Folge, dass der Verkäufer die Exportkontrolle durchführen muss und bei Verstößen haftet, und zwar unabhängig davon, welche Incoterms®-Klausel vereinbart wurde. Er ist auch verantwortlich für die Beantragung etwaiger Genehmigungen beim BAFA. Der zollrechtliche Ausführer (z. B. Spediteur) ist darauf angewiesen, die entsprechenden außenwirtschaftsrechtlichen Dokumente vom Verkäufer zum Zwecke der Ausfuhrabfertigung zu erhalten.

**Muss der Ausführer die Ware vor dem Export erneut klassifizieren, wenn dies schon von seinem Vorlieferanten vorgenommen wurde?**

Ja. Der Experteur ist verpflichtet, für die richtige Klassifizierung der betreffenden Ware anhand ihrer technischen Parameter in die nationale Ausfuhrliste und in die Güterliste der Dual-Use-VO sowie für die Einhaltung weiterer Vorschriften der Ware zu sorgen. Falsche Klassifizierungen gehen zu seinen Lasten. Er darf sich insbesondere nicht auf die Klassifizierung und Angaben seines Vorlieferanten oder Herstellers verlassen, wenn er tatsächlich sichergehen will, dass er alle außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen einhält.

Da lediglich der Ausführer am Exportvorgang beteiligt ist, kommt es auf eine fehlerhafte Klassifizierung durch Vorlieferanten straf- und verwaltungsrechtlich nicht an. Etwas anderes kann sich zivilrechtlich aus dem Vertrag zwischen den Vertragspartnern ergeben.

**Der Verkäufer hat im Rahmen eines internationalen Projekts eine bestimmte Software auf seinen Server hochgeladen, damit sein Vertragspartner**

**im Drittland diese für einen bestimmten Zeitraum mitverwenden kann. Muss der Verkäufer eine Exportkontrolle durchführen?**

Ja. Nach § 2 Abs. 3 AWG stellt auch die Übertragung von Software und Technologie aus dem Inland in ein Drittland einschließlich ihrer Bereitstellung auf elektronischem Weg für natürliche und juristische Personen eine Ausfuhr dar. Ein Download der Software ist nicht notwendig. Es genügt die Zugriffsmöglichkeit zu irgendeinem Zeitpunkt aus dem Drittland.

**Gibt es Erleichterungen für Konzerne, die mit ihren Tochter- und Schwestergesellschaften in Drittländern Software oder Technologie teilen?**

Ja. Im Rahmen der Novelle der Dual-Use-VO (siehe [Kap. 1.5](#)) wurden zwei neue Allgemeingenehmigungen beschlossen. Mit der neuen Allgemeingenehmigung EU007 können in der EU ansässige Unternehmen bestimmte Software und Technologie ihren Tochter- und Schwestergesellschaften in bestimmten Drittländern zur Verfügung stellen. Neu ist auch die Allgemeingenehmigung EU008, welche für Ausfuhr von Verschlüsselungstechnik in bestimmten Ländern in Anspruch genommen werden kann.

**Ein Ingenieurbüro in Deutschland hat sich auf die weltweite Reparatur und Wartung von Maschinen spezialisiert. Da der Mitarbeiter in Eile ist, als ein Telefonanruf eingeht, beantwortet er spezifische Fragen, ohne sich zu vergewissern, ob es sich tatsächlich um einen (überprüften) Stammkunden handelt. Könnte dies für den Mitarbeiter und das Unternehmen Konsequenzen nach sich ziehen?**

Ja. Der Mitarbeiter muss ggf. vor der Mitteilung von Informationen bezüglich des Guts und des Empfängers eine Exportkontrolle durchführen, wenn es sich um sensitive Maschinen wie z. B. zur Herstellung von Rüstungsgütern oder Kommunikationsüberwachungsanlagen etc. handelt. Denn auch für den Dienstleistungsverkehr können Genehmigungserfordernisse für die technische Unterstützung bestehen. Dabei muss sich der betreffende Mitarbeiter mindestens folgende Fragen stellen:

- Wem gebe ich diese Information?
- Wo wird diese Information verwendet?
- Zu welchem Zweck wird die Information (und das Gut) genutzt?

Technische Unterstützung ist jede technische Hilfe i. V. m. der Reparatur, der Entwicklung, der Herstellung, der Montage, der Erprobung, der Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung. Technische Unterstützung kann in Form von Unterweisung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fähigkeiten oder in Form von Beratungs-

leistungen erfolgen. Sie umfasst auch mündliche, fernmündliche und elektronische Formen der Unterstützung (§ 2 Abs. 16 AWG).

#### **Sind Embargo-Regelungen nur bei einem Grenzübertritt zu beachten?**

Nein. Embargos enthalten meist sowohl güterbezogene als auch personenbezogene Regelungen. Zu den Gütern zählen auch Software und Technologie. Die Embargo-Regelungen knüpfen zumeist u. a. bereits an die Bereitstellung oder bloße Weitergabe an. Zudem sind personenbezogene Embargo-Maßnahmen auf die gelisteten Personen auch dann anzuwenden, wenn sich diese in Deutschland oder in irgendeinem anderen Staat aufhalten. Der Aufenthaltsort der betroffenen Personen ist irrelevant.

#### **Besteht die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige durch den Ausführer bei ungenehmigten Ausfuhren oder Embargo-Verstößen?**

Nein. Eine strafbefreiende Selbstanzeige bei Außenwirtschaftsstrafataten ist nicht möglich. Lediglich die Verfolgung als Ordnungswidrigkeit in den Fällen der fahrlässigen Begehung eines Formalverstößes, wenn der Verstoß im Wege der Eigenkontrolle aufgedeckt und der zuständigen Behörde vor Aufnahme von Ermittlungen angezeigt wurde, kann durch eine Selbstanzeige vermieden werden. Darüber hinaus müssen angemessene Maßnahmen zur Verhinderung eines Verstößes aus gleichem Grund getroffen werden (§ 22 Abs. 4 AWG).

#### **Hat die Angabe einer falschen Warenverzeichnisnummer oder einer unvollständigen Güterbeschreibung in der Ausfuhranmeldung Konsequenzen?**

Ja. Die Zollämter legen großen Wert auf die Angabe der korrekten statistischen Warenverzeichnisnummer und auf eine vollständige und wortgetreue Güterbeschreibung. Mängel haben regelmäßig ein Ordnungswidrigkeitsverfahren und die Festsetzung einer Geldbuße zur Folge.

#### **Was sind Verbote und Beschränkungen?**

Neben der Exportkontrolle für Rüstungs- und Dual-Use-Güter können sich für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr weitere Exportverbote und Exportbeschränkungen ergeben, etwa zum Schutz der Umwelt, der menschlichen Gesundheit, von Kulturgütern etc. (siehe [Kap. 8.3](#)).



WISSEN,  
DAS ANKOMMT.

## Bestellmöglichkeiten



### **ZOLL.EXPORT Spezial Basics der Exportkontrolle**

Für weitere Produktinformationen oder beim Bestellvorgang hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

#### **Kundenservice**

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

#### **Internet**

🌐 **<https://www.forum-verlag.com/details/index/id/29331>**